



# Hauptsatzung der Gemeinde Landesbergen

---

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Landesbergen in seiner Sitzung am 18.09.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

---

## **§ 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Landesbergen“.
- (2) Die Gemeinde Landesbergen ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Mittelweser.

## **§ 2 Farben, Wappen, Flagge und Siegel**

- (1) Die Farben der Gemeinde sind rot-gelb-rot.
- (2) Das Wappen der Gemeinde stellt sich wie folgt dar:  
„Unter silbernem Schildhaupt, darin ein laufender roter Fuchs, in Rot ein silberner Schrägwellenbalken, oben begleitet von einem goldenen Blitz, unten von einer goldenen Ähre.“
- (3) Die Flagge der Gemeinde hat die Farbe rot-gelb-rot vertikal geteilt, belegt im breiteren Mittelfeld mit dem farbigen Wappen der Gemeinde Landesbergen.
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „Gemeinde Landesbergen – Landkreis Nienburg/Weser“.
- (5) Eine Verwendung des Gemeindewappens und des Gemeindennamens zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses zulässig.

## **§ 3 Ratszuständigkeit**

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro übersteigt.
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

**§ 4**  
**Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**  
**nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und des Gemeinderates, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll.
- (3) Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung „stellvertretende Bürgermeisterin“ oder „stellvertretender Bürgermeister“ mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

**§ 5**  
**Anregungen und Beschwerden**

- (1) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (2) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Landesbergen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

## **§ 6 Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen verkündet der Gemeindedirektor.
- (2) Satzungen, Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen werden in der Tageszeitung „Die Harke“ veröffentlicht. Sie sind im vollen Wortlaut bekanntzumachen. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen, Verordnungen oder öffentlichen Bekanntmachungen, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie an einer bestimmten Stelle im Dienstgebäude der Samtgemeindeverwaltung in Stolzenau und Landesbergen während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen, Verordnungen oder öffentlichen Bekanntmachungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Die Ersatzverkündung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen im textlichen Teil der Satzungen, Verordnungen oder öffentlichen Bekanntmachungen in groben Zügen beschrieben wird. Sie bedarf der Anordnung der Gemeindedirektorin oder des Gemeindedirektors. In dieser sind Ort und Dauer der Auslegung genau festzulegen.

## **§ 7 Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 8 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates**

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Verwaltung kann zum Zwecke der Protokollerstellung Tonaufnahmen anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der/dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der/dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die/der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür zu sorgen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Verwaltung, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonbandaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der Fassung vom 19.Dezember 2011 außer Kraft.

Landesbergen, den 18.09.2017

*gez.*  
Heidrun Kuhlmann  
Bürgermeisterin

*gez.*  
Jens Beckmeyer  
Gemeindedirektor